

Kassandra Ruhm

XXXXXXXXXXXX

Bremen

Kassandra Ruhm, xxxxxxxx Bremen

Bremische Bürgerschaft
an die Mitglieder und Vorsitzende des
Petitionsausschusses,
die Senatorischen Stellen
und alle anderen Zuständigen
Am Markt 20
28195 Bremen

18.3.2019

**Petition Kassandra Ruhm
Aktenzeichen L 19/296**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgezeichneter Angelegenheit nehme ich auf das Schreiben des Senators für Kultur vom 05.02.2019 und des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 11.1.2019 zu meiner Petition wie nachfolgend Stellung.

Ich bedanke mich für die Stellungnahmen und begrüße es, dass alle Kultureinrichtungen im Land Bremen über die DIN 18040 und die entsprechenden Vorgaben zu Rollstuhlplätzen, Rangierflächen und Durchgängen informiert werden.

Mit Verwunderung habe ich jedoch zur Kenntnis genommen, dass dem Senator für Kultur angeblich nicht bekannt sei, welche Rollstuhlplätze in Kultureinrichtungen in der Stadt die DIN 18040 nicht einhalten.

Die nötigen Maße werden in der Petition genau bezeichnet und können hier unter folgendem Link nochmals nachvollzogen werden:

<http://kassandra.erinatranslations.de/content/posterbunt/posterbunt49.html>

Damit Rollstuhlplätze barrierefrei nutzbar sind, benötigen sie die nach DIN 18040 vorgeschriebenen Maße des Stellplatzes, der dazugehörigen Rangierflächen, des barrierefreien Weges zum Platz und des Platzes für eine direkt daneben sitzende Begleitperson.

Auf dem Poster unter obenstehendem Link ist außer den vorgeschriebenen Maßen ebenfalls die Situation der Rollstuhlplätze im Großen Saal der Glocke exakt maßstabgetreu dargestellt (Zeichnung links oben). Die problematische Anordnung der Rollstuhlplätze, die sich zu einem großen Teil im Durchgang befinden, ist dort leicht erkennbar.

Probleme trotz mehrfacher Meldung anscheinend nicht bekannt

Wegen der Probleme mit Rollstuhlplätzen beispielsweise in der Glocke hat sich der Landesbehindertenbeauftragte bereits mehrfach an die Kultursenatorische Behörde gewandt. Die ablehnende Stellungnahme der Kulturstaatsrätin Carmen Emigholz an den Landesbehinderten-

beauftragten wurde in dem Weser-Kurier-Artikel vom 19.9.2018 abgedruckt, auf den ich bereits in meinem Petitionstext hingewiesen habe: https://www.weser-kurier.de/bremen/stadtteile/stadtteile-bremen-mitte_artikel,-in-die-nische-gesetzt-arid,1769577.html

Zudem wurden weitere kulturelle Einrichtungen, die dieses Problem betrifft, in der Petition unter „BISHER“ namentlich aufgeführt.

Ich selbst lebe seit über 18 Jahren in Bremen und besuche sehr gerne kulturelle Angebote. Dennoch habe ich in all den Jahren nur sehr selten Rollstuhlplätze angeboten bekommen, die tatsächlich den Vorgaben der DIN 18040 oder der Vorgängernorm DIN 18024 entsprachen. Manchmal gab es Einschränkungen der Vorgaben, mit denen ich persönlich mich mehr oder weniger gut arrangieren konnte. In manchen Bürgerhäusern gab es eine größere Bereitschaft, auf persönlich vorgetragene Bitten für einen Abend zu reagieren, als in typischen Theatern oder Konzerthäusern. Häufig gab es allerdings auch so unangemessene und diskriminierende Diskussionen und Haltungen der Zuständigen, dass ein „Kulturgenuß“ für mich als Rollstuhlfahrerin nicht mehr möglich war.

In den letzten Jahren habe ich meinen Besuch kultureller Veranstaltungen daher stark reduzieren müssen.

Schon häufig habe ich Barrieren den Veranstalter*innen oder offiziellen Stellen gemeldet.

Leider kam es jedoch nur sehr selten zu einer Beseitigung der Barrieren und zu einer zeitnahen Herstellung der rechtlich zugesicherten Vorgaben.

Trotz des aufwendigen, mehrjährigen Bemühens um barrierefreie Rollstuhlplätze in der Glocke, im Theater Bremen und an anderen Orten, das sich u.a. in mehreren Weser-Kurier-Artikeln der letzten Jahre wiederfindet, ist dem Senator für Kultur nicht bekannt geworden, dass es Rollstuhlplätze in Kultureinrichtungen gibt, die nicht angemessen barrierefrei nutzbar sind. Offensichtlich gibt es ein ernstes Problem mit der Weitergabe von Informationen über Barrieren und mit der Einleitung von Verbesserungen/Abhilfe im Hause des Senators für Kultur.

Da dies Problem durch die Petition offensichtlich geworden ist, **bitte ich dringend um Information,**

- **an welche Stelle im Hause des Senators für Kultur Barrieren in Kultureinrichtungen gemeldet werden sollen und**
- **innerhalb welchen Zeitraums nach Meldung die Bedingungen vor Ort kontrolliert und Schritte zum Abbau festgelegt werden.**

Ich hoffe, dass die deutlich gewordenen Probleme so in Zukunft reduziert werden können und dass behinderte Menschen dann in Kultureinrichtungen nicht mehr in die Rolle von individuellen Bittstellern gedrängt werden, die für den jeweiligen Abend über einen für sie individuell nutzbaren Platz diskutieren müssen.

Typische Problemlagen

Um der Aufforderung des Senators für Kultur nachzukommen, die Petentin solle weitergehende Angaben einreichen, damit „etwaigen Einzelfällen“ nachgegangen werden könne, habe ich ein Dossier mit Informationen zu den Rollstuhlplätzen einiger unserer Kultureinrichtungen erstellt. Das Dossier finden Sie als gesondertes Dokument. Bisher hat sich bei meinen Kontrollbesuchen allerdings noch kein einziger Rollstuhlplatz gefunden, der die Mindestmaße der DIN 18040 einhielt.

Ein Beschwerdegegenstand befasste sich in der Petition vor Allem damit, dass Rollstuhlplätze häufig im Gangbereich platziert werden, wo sie anderen Menschen im Weg sind oder die Gefahr besteht, dass Rollstuhlfahrer*innen von Menschen seitlich oder rücklings angerempelt werden und damit dass die zu dem jeweiligen Rollstuhlplatz zugehörige Rangierfläche vielfach nicht eingehalten wird.

Konkrete Schritte

Ich freue mich, das der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ankündigt, durch behördenübergreifende Zusammenarbeit auf Grundlage der bestehenden Regelwerke meinem Anliegen perspektivisch Abhilfe zu verschaffen. Gerne würde ich erfahren, mit welchen Schritten dies konkret geschehen soll und wann die jeweiligen Schritte stattfinden sollen.

Rechtliche Grundlagen zur nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit in bereits bestehenden Gebäuden

Der Hinweis des Senators für Kultur und des Senators für Umwelt Bau und Verkehr, dass die Handlungsmacht für die Herstellung der Barrierefreiheit bei nicht in öffentlicher Hand liegenden Einrichtungen begrenzt sei, entspricht nicht in allen Teilbereichen der Wahrheit.

Der Senat hat mit der Bindung von Fördermitteln an die Herstellung der Barrierefreiheit im Sinne seiner gestalteten Haushaltsordnung sehr wohl Einflussmöglichkeiten, die er nutzen kann.

Der Bundesgesetzgeber hat dies bereits im BGG unter § 1 Abs. 3 umgesetzt. Dort wird festgelegt: „Gewähren Träger öffentlicher Gewalt Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind.“

Barrierefreiheit und der Abbau von Benachteiligungen gehören zu den wichtigen Grundzügen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Ich gehe davon aus, dass das neue Bremische Behindertenstellungsgesetz von Dezember 2018 diese Vorgabe in Landesgesetz umgesetzt hat.

Durch Inkrafttreten der BRK hat sich die vorherige rechtliche Grundlage geändert, auf die der Senator für UBV sich bezieht.

Zur Gewährleistung des „gleichberechtigten Zugangs“ und der „vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen“ werden in der BRK Maßnahmen zugesichert, „welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen“ (BRK, Art. 9, Abs. 1). Es geht hierbei also (anders, als unter früherer Rechtslage,) ausdrücklich nicht nur um Neubauten oder wesentliche bauliche Veränderungen.

In Artikel 9 Abs. 2 b der UN-BRK haben sich alle Vertragsstaaten und damit auch das Land Bremen verpflichtet, sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen.

Mit Unterzeichnung der BRK hat sich Deutschland verpflichtet, „alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von

Menschen mit Behinderungen darstellen“ (BRK, Art. 4, Abs. 1, b) und „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“ (BRK, Art. 4, Abs. 1, a)
Zudem wirkt die UN-Behindertenrechtskonvention wie ein Bundesgesetz und hebt damit entgegenstehende Landesgesetze gemäß Artikel 31 GG auf.
Wenn aktuell noch bestehende Gesetze (z.B. durch einen zu weit gehenden Bestandschutz ohne schrittweisen Abbau von Barrieren) dazu führen, dass die Vorgaben der BRK nicht eingehalten werden, müssten diese Gesetze demzufolge geändert werden. Über eine Information über entsprechende Gesetzesänderungen würde ich mich freuen.

Verantwortung für Kontrolle der Barrierefreiheit

Ob und in wie weit die DIN 18040 im Zuge der Bauordnung des Landes eingehalten wird, vorhandene Barrierefreiheit erhalten und Barrieren im Bestand abgebaut werden, ist zudem keine Aufgabe von Beiräten wie dem Teilhaber, sondern eine Frage für die Vollzugsverwaltung, die diese entsprechende Vorschrift von Amts wegen zu überprüfen hat. Inwieweit ein Beirat bei dem Vollzug der Einhaltung der Bauordnung Hilfestellung geben soll, ist mir durch die Stellungnahme des Senators für Kultur vom 05.02.2019 nicht nachvollziehbar geworden. Ein Vollzugsdefizit kann nicht durch die Beteiligung von Beiräten gelöst werden.
Man würde ja auch nicht die Aufgabe, die Behinderten-Parkplätze oder Behinderten-Toiletten zu kontrollieren, dem Teilhaber aufzuerlegen, sondern hierfür Personal der Verwaltung einsetzen, wie z.B. Politessen.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr gibt an, dass lediglich VOR Nutzungsaufnahme eine Prüfung der baulichen Barrierefreiheit stattfindet. Danach ginge die Verantwortung für den dauerhaften Erhalt der barrierefreien Nutzbarkeit auf den Betreiber über. Dies sehe ich als problematisch an. Alleine den Betreiber*innen selbst die Kontrolle der Barrierefreiheit zu übertragen, kann bedeuten, „den Bock zum Gärtner zu machen“. Auf Seiten der Betreiber*innen können wirtschaftliche oder organisatorische Interessen dagegen stehen, Barrierefreiheit gleichberechtigt umzusetzen.

Nur ein auf die DIN 18040 hinweisendes Schreiben wird die Situation nicht lösen. Vielmehr bedarf es einer Regelung in der Vollzugsverwaltung, in welcher Form und in welchem zeitlichen Abstand die Einhaltung der Barrierefreiheit überwacht wird. Es wird hier auf den Untersuchungsgrundsatz in § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen.

Es ist hier mit Verweis auf den obigen Vortrag kein Grund erkennbar, der einer Verwirklichung der Forderung der Petition entgegensteht. Somit ist der Forderung der Petition im Gesamten und nicht nur in Teilbereichen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Kassandra Ruhm.